

RS UVS Steiermark 2005/08/01 30.3-20/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2005

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 Z 3 Stmk KatastrophenschutzG erklärt zwar die Zuwiderhandlung von Verordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, zur Verwaltungsübertretung, jedoch wird der Strafraum erst im § 18 Abs 2 des Gesetzes festgelegt. Daher hatte der UVS die im Straferkenntnis zitierte Strafbestimmung auf § 18 Abs 2 des Gesetzes zu erweitern.

Schlagworte

Strafbestimmung Ergänzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at